

die Gesetze erläßt, sie auch selbst durchführt. Sehr weit reicht das Gebiet der Reichsgesetzgebung. Doch die Verwaltung des Reiches ist meist nur eine obere und geht nur selten weiter nach unten herab. Die Durchführung in Ausführungsgesetzen, Verordnungen und im alltäglichen Getriebe der Verwaltung bleibt meist den Einzelstaaten überlassen. Nur in der wechselseitigen Ergänzung und Durchbringung der beiden Staatsgewalten verkörpert sich für den Deutschen die Tätigkeit des Staates schlechthin. Doch das Verhältnis der beiden Staatsgewalten ist sehr verschieden auf den einzelnen Gebieten der Verwaltung.

Auf dem Gebiete des **Auswärtigen** hat nach Art. 11 RB. das Reich die volle völkerrechtliche Persönlichkeit, ohne daß diese wie es die Reichsverfassung von 1849 wollte, den Einzelstaaten entzogen wäre. Zwischen beiden findet ein Wettbewerb statt hinsichtlich der völkerrechtlichen Vertretung und der völkerrechtlichen Rechtsakte. Die Vertretung ist gesandtschaftlich oder konsular. Das Reich hat das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, aber auch das der Einzelstaaten besteht rechtlich ungemindert fort, ist aber im Absterben begriffen. Preußen macht von seinem Gesandtschaftsrechte nur noch Gebrauch gegenüber den anderen deutschen Staaten und dem Vatikan. Konsuln in das Ausland senden kann nur das Reich, fremden Konsuln des Exequatur erteilen das Reich wie für sein Gebiet der Einzelstaat. Konsuln eines deutschen Staates im Gebiete des anderen sind möglich, aber angesichts des gemeinsamen Indigenats nach Art. 3 RB. ohne praktische Bedeutung. Von völkerrechtlichen Rechtsakten sind einige dem Reiche ausschließlich vorbehalten: Kriegserklärung, Friedensschluß und die Eingehung politischer Bündnisse, weil das Reich allein über die bewaffnete Macht zu kriegerischen Zwecken verfügen kann, Zoll- und Handelsverträge wegen des einheitlichen Zollgebietes und Post- und Telegraphenverträge nach Art. 52 RB. vorbehaltslich des bayrisch-württembergischen Sonderrechts. Im übrigen kann das Reich, soweit seine Zuständigkeit reicht, auch Verträge schließen. Doch soweit es dies nicht tut, bleibt die Befugnis den Einzelstaaten. Endlich außerhalb der Reichszuständigkeiten haben allein die Einzelstaaten das Vertragsrecht.